Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 11 | 15. Juni | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

35 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Kläranlage Gesmold 201
36 Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Bodenabbau 201
37 Satzung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr aud Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 3 PBefG 202

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

117 Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen** für das Haushaltsjahr 2019 207
118 Haushaltssatzung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** für das Haushaltsjahr 2019 208
119 Haushaltssatzung der **Gemeinde Voltlage** für das Haushaltsjahr 2019 210
120 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters 210
121 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 211
122 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 211
123 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 211
124 Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Jeggen-West“ der **Gemeinde Bissendorf** 211
125 Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jeggen-Ortsmitte“ der **Gemeinde Bissendorf** 212

A. Bekanntmachungen des Landkreises

35

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Die Stadt Melle plant die Errichtung und den Betrieb einer Schlammentwässerung auf der Kläranlage Gesmold.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Das Schutzgut Boden ist trotz notwendiger Versiegelungen nicht betroffen, da die Versiegelungen auf dem vorhandenen Betriebsgelände, auf dem natürliche Bodenfunktionen bereits nicht mehr vorliegen, erfolgen. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben auf dem Betriebsgelände der Kläranlage umgesetzt wird. Gehölzbestand wird nur ggfs. und in geringfügiger Auswirkung entfernt. Im Übrigen werden lediglich Rasenflächen überbaut. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu befürchten, da durch emissionsmindernde Maßnahmen die Umweltauswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Abfälle fallen nicht an. Risiken von Störfällen und Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Das Landschaftsbild wird durch das vorhandene Industriegebiet geprägt. Das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändern. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.
Der Flächenverbrauch liegt bei rd. 1300 m². Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die zum Betriebsgelände gehört. Frei nutzbare Fläche ist an dem Standort nach wie vor vorhanden. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unerheblich.

Die für den Bau der Anlage erforderliche Grundwasserhaltung findet nur temporär statt. Das anfallende Schmutzwasser kann in der Belebungsanlage der Kläranlage gereinigt werden. Die anfallende Menge von 6,9 l/s nicht belastetes Niederschlagswasser führt nicht zu negativen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unerheblich.

Aufgrund der Verminderungsmaßnahmen und der relativ geringen Neuversiegelung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 28.05.2019

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Der Landrat
i. A. L. Olschewski

36

Allgemeine Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 b) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), das zuletzt durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Erweiterung der Abbaufläche um 4,5 ha im bereits genehmigten Bodenabbau in der Gemeinde Berge, Gemarkung Grafeld, geplant.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Die Fläche ist im modifizierten Zustand nach wie vor vorhanden und nutzbar. Die Rohstoffgewinnung findet im Trockenabbauverfahren statt. Dabei ist das Grundwasser nicht betroffen. Am Standort sind auch keine Gewässer vorhanden, sodass das Schutzgut Wasser insgesamt nicht betroffen ist. Erzeugung von Abfällen sind nicht zu erwarten. Es sind auch keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, durch das Vorhaben denkbar, weil keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. Tankvorgänge und Wartungsarbeiten innerhalb der Abbaustätte stattfinden.

Abbaubedingt können Emissionen entstehen. Da das Umfeld der Abbaustätte nicht dicht bebaut ist und zudem durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Belästigung auf ein Minimum reduziert wird, wird die Umweltauswirkung als unerheblich bewertet.

Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) 2004 liegt eine kleine Teilfläche des geplanten Abbaubereiches im Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Aufgrund der insgesamt kleinen Fläche und der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden diese Überschneidungen als unerheblich bewertet. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind insgesamt somit zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird ein Nadelwald gerodet. Die Grubensohle wird im Anschluss an den Abbau wiederaufgeforstet. Hierdurch wird sich wieder Wald entwickeln und ein artenreicher Lebensraum für Lebewesen entstehen. Durch die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die verbleibenden Auswirkungen als unerheblich zu bewerten. Daher ist die Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Es findet ein Eingriff in die vorhandene Bodensituation durch das Vorhaben statt. Durch die geplante Rekultivierung und durch die zukünftigen Nutzungsauflagen werden die Auswirkungen minimiert. Im Verlauf der Sukzession setzt eine erneute Bodenbildung auf Rohböden ein. Die Neuversiegelung beschränkt sich auf eine 50 m lange, bituminös befestigte Abrollstrecke. Die vorhandenen Zufahrten werden weiterhin genutzt, so dass die Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert wird.

Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild überformt. Aufgrund der Rekultivierung und der zukünftigen Nutzung sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Erweiterung liegt im Bereich des LSG OS 1 „Nördlicher Teutoburger Wald und Wiehengebirge“. Eine Erlaubnis zum Bodenabbau im LSG wurde beantragt und ist grundsätzlich auch denkbar. Unter der Voraussetzung, dass eine Erlaubnis erteilt wird, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.
Bei der Zulassung des Vorhabens sind Auflagen der Stadt- und Kreisarchäologie vorgesehen, die zur Unerheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter führen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 28.05.2019

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Der Landrat
i. A. L. Olschewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2019

37

Satzung
(Allgemeine Vorschrift)
des Landkreises Osnabrück
über die Festsetzung von Höchsttarifen
für Fahrausweise im straßengebundenen
Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von
Liniengenehmigungen im Sinne der
§§ 42, 43 Nr. 2 PBefG

§ 1
Zuwendungszweck, Zuständigkeit

(1) Der Landkreis Osnabrück gewährt für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern hierzu ermächtigt wurde, im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VOS-Tarifs für Fahrausweise entstehen. Der Landkreis Osnabrück wird darauf hinwirken, im Rahmen des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen möglichst alle aus dem Kreisgebiet ausbrechenden Verkehrsleistungen, auf denen der VOS-Tarif Anwendung findet, zu erfassen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des VOS-Tarifs.

(2) Der Landkreis Osnabrück gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 7a Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

(3) Auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift reicht der Landkreis Osnabrück Haushaltsmittel und ihm gemäß § 7a Abs. 2 NNVG vom Land Niedersachsen zugewiesene Finanzmittel an die Verkehrsunternehmen sowie Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre aus. Durch diese Ausgleichsleistungen wird ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV, insbesondere für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs geleistet.

(4) Der Landkreis Osnabrück bedient sich zur operativen Abwicklung dieser Allgemeinen Vorschrift der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO).

(5) Diese Allgemeine Vorschrift löst die mit Wirkung zum 01.01.2017 erlassene Allgemeine Vorschrift des Landkreises Osnabrück für den Ausbildungsverkehr rückwirkend zum 01.01.2017 ab.

§ 2
Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

(1) Der VOS-Tarif (Anlage 1) wird zum 01.01.2017 als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen im ÖPNV gemäß dem jeweils von der Tarifgenehmigungsbehörde genehmigten Fahrplanangebot und den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.

(2) Fortschreibungen des Höchsttarifs durch die Verkehrsunternehmen sowie entsprechende Anträge gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück erfolgen. Hierbei ist von den Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VOS-Tarif auf sämtlichen Linienverkehren ab dem 01.01.2017 um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Ist ein Einvernehmen nach Satz 1 erzielt worden, ersetzt der Landkreis Osnabrück nach Zustimmung der Tarifgenehmigungsbehörde die Anlage 1 durch den fortgeschriebenen Höchsttarif und schreibt den Referenztarif unter Wahrung des Unterschiedsbetrags gegenüber dem VOS-Tarif fort.

(3) Soweit im Rahmen dieser Satzung Landesmittel im Sinne von § 7a Abs. 2 NNVG ausgereicht werden, erfolgt die Gewährung von Ausgleichsleistungen unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Niedersachsen.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Ausgleichsleistungen gelten diese Satzung sowie die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Zuwendungszwecks geboten sind, und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).

(5) Für das Zuwendungsverfahren ist ein vom Landkreis Osnabrück zu erlassender Antragsvordruck verbindlich.

(6) Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall mindestens 1.000 Euro betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird keine Ausgleichsleistung gewährt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

a) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, die Betriebsführung für einen nach den vorgenannten Normen genehmigten Linienverkehr oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis innehaben.
b) „Höchsttarif“: VOS-Tarif (Anlage 1).
c) "Referenztarif“: Je Teilverkehrsgemeinschaft gebildeter Tarif (Anlage 2), den die Verkehrsunternehmen gem. § 39 PBefG beantragen und anwenden würden, wenn sie ihre Betriebskosten vollständig durch Fahrgeldeinnahmen decken müssten.
d) "Abrechnungsjahr": Das Kalenderjahr.
e) „Liniengenehmigung“: Liniengenehmigung im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis im Sinne von § 20 PBefG.
f) „Basiszinssatz“: Der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegeben Basiszins.
g) „Teilverkehrsgemeinschaften“: Die folgenden Teilverkehrsgemeinschaften der VOS:
   - VOS Ost
   - VOS Süd
   - VOS Wallenhorst
   - VOS Nordost
   - VOS Nord

§ 4
Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung, Abwicklung über die VLO

(1) An den Landkreis Osnabrück werden vom Land Niedersachsen gemäß § 7a Abs. 2 NNVG jährlich Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen im ÖPNV ausgereicht. Zusätzlich erhält der Landkreis Osnabrück auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Nachbaraufgabenträgern Mittel für Verkehre, für die er zur Ausreichung ermächtigt wurde. Sollte das Land Niedersachsen zukünftig im Rahmen von § 7a Abs. 2 NNVG dem Landkreis Osnabrück zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, wird der Landkreis diese ebenfalls auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift ausreichen.

(2) Zusätzlich stellt der Landkreis Osnabrück im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift jährlich Haushaltsmittel für die Finanzierung des ÖPNV über diese Allgemeine Vorschrift zur Verfügung (Anlage 3)

(3) Darüber hinaus stellt der Landkreis Osnabrück jährlich zusätzliche Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre zur Verfügung (Anlage 3).

(4) Die Anlage 3 wird jährlich vom Landkreis Osnabrück entsprechend der für das jeweilige Jahr zu Verfügung stehenden Beträge fortgeschrieben. Bezogen auf die Gemeindeverkehre nach Absatz 3 erfolgt die Fortschreibung unterjährig zum 01.09. eines Jahres.

(5) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 reicht der Landkreis Osnabrück nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen weiter, die auf seinem Gebiet (einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern ermächtigt wurde) Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG erbringen und den Höchsttarif anwenden.

(6) Der Landkreis Osnabrück wird die Höhe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 bis 3, die Verteilung der Finanzierungsmittel auf die Teilverkehrsgemeinschaften sowie das Ausgleichsverfahren nach § 5 grundsätzlich jährlich, spätestens jedoch alle 3 Jahre anhand der demografischen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Schülerzahlen einer Revision unterziehen und auf ihre Angemessenheit hin überprüfen.

§ 5
Ausgleichsverfahren

(1) Die nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung stehen den Finanzierungsmittel werden zunächst auf die Teilverkehrsgemeinschaften aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt - differenziert zwischen den Finanzierungmitteln nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 - anhand des von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften gemeldeten Deltas zwischen den Einnahmen aus der Anwendung des Höchsttarifs und den fiktiven Einnahmen nach dem jeweiligen Referenztarif. Den Teilverkehrsgemeinschaften werden Finanzierungsmittel entsprechend ihres prozentualen Anteils an dem Gesamtdelta in der VOS zugewiesen.

(2) Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 1 wird isoliert auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt. Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 2 wird sowohl auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise als auch im Jedermann-Tarif abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt.

(3) Um Verwerfungen auf Grund der Umstellung der Finanzierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr von § 45a PBefG auf § 7a NNVG in der Übergangsphase Rechnung zu tragen, wird die Summe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 und 2 in den Jahren 2017 bis 2019 je Teilverkehrsgemeinschaft begrenzt auf den Betrag, der im Jahr 2016 in Summe auf Haushaltsmittel des Landkreises sowie § 45a PBefG-Mittel auf die jeweilige Teilverkehrsgemeinschaft entfallen ist. Überschießende Beträge einer Teilverkehrsgemeinschaft werden als Härtefallausgleich den Teilverkehrsgemeinschaften zugeschrieben, die nach der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 weniger Finanzierungsmittel erhalten als im Jahr 2016.

(4) Die Verteilung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Verkehrsunternehmen der jeweiligen Teilverkehrsgemeinschaft sowie die Verteilung der Mittel nach § 4 Absatz 3 auf die Teilverkehrsgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen erfolgt anhand der in Anlage 4 je Teilverkehrsgemeinschaft niedergelegten Verteilungsschlüssel. Diese Verteilungsschlüssel wurden anhand des unterschiedlichen Umfangs der Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsunternehmen in den Tarifgemeinschaften, struktureller Unterschiede der Verkehrsleistung der Verkehrsunternehmen sowie demografischer Faktoren im jeweiligen Linienbündel gebildet. Die Anlage 4 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich fortgeschrieben und auf die Angemessenheit der Verteilungsschlüssel überprüft.

(5) Der Ausgleich wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

(6) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Höchsttarifs verbleiben bei den Verkehrsunternehmen.

§ 6
Zuwendungsempfänger

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) Anwendung des Höchsttarifs.
   b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.

(2) Zusätzliche Voraussetzung für die Ausreichung der Mittel nach § 4 Absatz 3 ist die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5). Die Anlage 5 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden fortgeschrieben zum 01.09.eines Jahres.

(3) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebs-führung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 7
Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
   1. Bereitschaft zur diskriminierungsfreien Aufnahme von Verkehrsunternehmen in die VOS und in eine Einnahmenaufteilung für den Höchsttarif. Dies gilt für Verkehrsunternehmen, die mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiete der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten.

   2. Antragstellung gemäß Vordruck des Landkreises Osnabrück. Mit der Antragstellung sind folgende Erklärungen abzugeben:
      a) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Landkreis Osnabrück, alle Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG betreiben bzw. in Zukunft betreiben werden, diskriminierungsfrei in die VOS aufzunehmen.

      b) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück und über die Beachtung des Höchsttarifs.

      c) Eigenerklärung über die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5).

(2) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, dem Landkreis Osnabrück die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um den Verwendungsnachweis nach dem NNVG gegenüber dem Land Niedersachsen zu erbringen.

§ 8
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB.

§ 9
Verfahren

(1) Ein Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften in Vertretung ihrer Verkehrsunternehmen beim Landkreis Osnabrück als Bewilligungsbehörde bis zum 31.03. des Abrechnungsjahres zu stellen. Die Anträge sind an die VLO zu adressieren. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewahrt, wenn die Anträge innerhalb der Frist der VLO zugehen. Auf Antrag kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden. Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen unterjährig erstmals eine Liniengenehmigung erhält oder die Betriebsführung für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend spätestens binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung zu stellen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei der Betriebsaufnahme aufgrund einer Einstweiligen Erlaubnis. Für das Abrechnungsjahr 2017 sind Anträge abweichend von Satz 1 bis zum 31.08.2017 zu stellen.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 sind die auf Basis der Vorjahreswerte prognostizierten Einnahmen je Verkehrsgemeinschaft sowie die Stückzahl je Fahrausweisgattung und die prognostizierten Einnahmenanteile der Verkehrsunternehmen im Höchsttarif für das jeweilige Abrechnungsjahr anzugeben. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, ist mit dem Antrag nach Absatz 1 eine nachvollziehbare Einnahmenschätzung für das jeweilige Abrechnungsjahr einzureichen.

(3) Nach Eingang der Anträge prüft die VLO die Anträge auf ihre sachliche Richtigkeit, fertigt einen Bericht und leitet die Anträge und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter.

(4) Im jeweiligen Abrechnungsjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung durch den Landkreis Osnabrück, bei der die prognostizierten Einnahmen zugrunde gelegt werden. Die vorläufige Bewilligung des Ausgleichs erfolgt jeweils zum 01.05. eines Abrechnungsjahres durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Abweichend hiervon soll die vorläufige Bewilligung für das Abrechnungsjahr 2017 durch schriftlichen Zuwendungsbescheid binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Anträge prüf- und bescheidungsfähig vorliegen, erfolgen. Mit der vorläufigen Bewilligung werden die Zuwendungsbescheide zur Berechnung und Auszahlung der vorläufigen Bewilligung des Ausgleichs für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs aufgrund der Allgemeinen Vorschrift vom 19.12.2016 zum Ausbildungsverkehr des Landkreises Osnabrück für das Abrechnungsjahr 2017 widerrufen.

(5) Die Auszahlung durch die VLO in zwei Teilen:
1. Ab dem 01.01.2018 bezogen auf die Finanzmittel nach § 4 Absatz 1 und 2 monatliche Vorauszahlung an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften i. H. v. 90 % der den Verkehrsunternehmen vorläufig bewilligten Mittel in 12 Teilen, jeweils zum 30. eines Monats. Bis zur vorläufigen Bewilligung der Mittel für das jeweilige Abrechnungsjahr richtet sich die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nach dem vorläufigen Bewilligungsbescheid des Vorjahres. Nach vorläufiger Bewilligung werden die Vorauszahlungsbeträge mit der nächsten monatlichen Vorauszahlung rückwirkend für das Abrechnungsjahr korrigiert. Die Finanzmittel nach § 4 Abs. 3 werden vollständig in 12 Teilen jeweils zum 30. eines Monats ausbezahlt.

2. Der gegebenenfalls verbleibende Ausgleich wird nach einer Schlussabrechnung in Form einer Schlusszahlung spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres ausbezahlt.

(6) Abweichend von Absatz 5 erfolgt die Auszahlung durch die VLO für das Abrechnungsjahr 2017 wie folgt:
1. 100% der vorläufig bewilligten Mittel werden unter Anrechnung der bereits auf Basis der Allgemeinen Vorschrift vom 19.12.2016 zum Ausbildungsverkehr sowie auf Basis von Verträgen zwischen der VLO und den Teilverkehrsgemeinschaften ausgezahlten Mittel an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften ausbezahlt, sobald die die Teilverkehrsgemeinschaft betreffenden Zuwendungsbescheide bestandskräftig sind. Zur Absicherung der Liquidität der Verkehrsunternehmen können die Teilverkehrsgemeinschaften vor diesem Auszahlungszeitpunkt Anträge auf Gewährung von Vorauszahlungen stellen. Der Landkreis entscheidet über diese Anträge nach billigem Ermessen.

2. Im Abrechnungsjahr 2017 festgestellte Unter-/Überzahlungen werden im folgenden Abrechnungsjahr im Rahmen der vorläufigen Bewilligung angerechnet.

(7) Zum Zwecke der Schlussabrechnung melden die Verkehrsunternehmen über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften an die VLO ihre tatsächlichen Einnahmen im Höchsttarif, ggf. nach einer Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres. Auf dieser Grundlage führt die VLO die Schlussabrechnung durch und fertigt einen entsprechenden Bericht. Im Rahmen der Schlussabrechnung werden ebenfalls unterjährige Änderungen an der Finanzierung aufgrund einer Fortschreibung der Anlage 3 gemäß § 4 Absatz 4 für das Abrechnungsjahr berücksichtigt. Die Schlussabrechnung und der Bericht werden an den Landkreis Osnabrück übersandt. Dieser erlässt den endgültigen Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Vorauszahlungen ab dem 01.01.2018 entstandene Überzahlungen werden mit der/den folgenden Vorauszahlung/en verrechnet. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, sind die Überzahlungen an den Landkreis Osnabrück zurück zu gewähren und nach Ablauf der im endgültigen Bewilligungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt an die VLO.

(8) Der Landkreis Osnabrück stellt der VLO die Finanzierungsmittel nach § 4 zur Verfügung. Die Auszahlungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden von der VLO gegenüber den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften vorgenommen. Die Geschäftsstellen sind verpflichtet, die Zahlungen an die begünstigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die den Verkehrsunternehmen zustehenden Beträge werden den Geschäftsstellen nachrichtlich mitgeteilt.

(9) Zahlungen der VLO an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber den Verkehrsunternehmen.

§ 10
Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Verkehrsunternehmen müssen gegenüber dem Landkreis Osnabrück einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) nach einem vom Landkreis Osnabrück erlassenen Vordruck erbringen. Die Führung des Verwendungsnachweises erfolgt zentral über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften für ihre Verkehrsunternehmen. Die Verwendungsnachweise sind an die VLO zu adressieren, die diese nach sachlicher Prüfung und Fertigung eines Berichts an den Landkreis Osnabrück weiterleitet.

(2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Abrechnungsjahr bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.

§ 11
Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

(1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vereinfachung und zur Gewährleistung einer Gesamtbetrachtung, werden alle Verkehre eines Verkehrsunternehmens, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, in die Überkompensationsprüfung einbezogen.

(2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine Ergebnisrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht und alle eigenen Verkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) umfasst. Diese Ergebnisrechnung, deren Richtigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein muss, ist für das betreffende Abrechnungsjahr mit dem Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der VLO vorzulegen. Die VLO prüft die Ergebnisrechnung auf ihre Plausibilität, fertigt einen Bericht und leitet die Ergebnisrechnung und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter. Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Ergebnisrechnung erlassen.

(3) Sind Linienverkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der direkt gemäß Art. 5 Abs. 2, 4 oder 5 VO 1370/2007 an ein Verkehrsunternehmen vergeben wurde, darf das Verkehrsunternehmen anstelle des Nachweises gemäß Absatz 2 einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation in Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen, für das betreffende Abrechnungsjahr vorlegen.

(4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Im Falle der Feststellung einer Überkompensation nach Ende des vierjährigen Betrachtungszeitraums (endgültige Überkompensation) verlangt der Landkreis Osnabrück Ausgleichsleistung anteilig in Höhe des kumulierten Betrags der Überschreitung nach Absatz 1 zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Eintritt der endgültigen Überkompensation zurück oder verrechnet den Rückzahlungsbetrag mit Vorauszahlungen. Die zusätzliche Deckelung der Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, endet der Betrachtungszeitraum nach Satz 1 abweichend von Satz 2 mit dem Jahr des Ausscheidens aus der VOS.

(5) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Aufwendungen und Erlöse sind aus der testierten oder, wenn keine Prüfungspflicht besteht, einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigten Gewinn- und Verlustrechnung, abzuleiten. Kalkulatorische Aufwandsposten dürfen nicht angesetzt werden. Die Erlöse umfassen z. B. auch Werbeerlöse, die unmittelbar mit den Verkehren erzielt werden; Werbeerlöse sind in Höhe von 50 % anzusetzen.

2. Es darf ein angemessener Gewinn angesetzt werden. Er wird in Höhe von 5 % der ansatzfähigen Aufwendungen festgelegt; Verkehrsunternehmen können einen höheren Gewinnzuschlag bis maximal 6,5 % ansetzen, wenn dies durch die in der Antragstellung dargelegten Risiken gerechtfertigt ist.

3. Erbringt das Verkehrsunternehmen weitere Leistungen außer den zum Ausgleich berechtigenden Verkehren, muss es die Aufwendungen und Erlöse unter Beachtung von Nr. 5 Anhang VO 1370/2007 aus den Gesamtaufwendungen und –erlösen des Unternehmens nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen, nachvollziehbar und unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips ableiten. Der Wirtschaftsprüfer prüft, berichtet und bescheinigt diese Grundsätze.

§ 12
Jährlicher Gesamtbericht

Der Landkreis Osnabrück veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007. In dem Gesamtbericht sind aufzuführen:

a) die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift und

b) die den Verkehrsunternehmen je Teilverkehrsgemeinschaft jeweils gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

§ 13
Rückforderung von Ausgleichsleistungen

Gelingt der Verwendungsnachweis nicht, so sind die Ausgleichsleistungen in der Höhe, für die ein Nachweis nicht gelingt, einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz ab (teilweiser) Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheids zurück zu gewähren.

§ 14
Grundsätze wirtschaftlichen Handelns/Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

§ 15
Förderzweck

Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Osnabrück wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 16
Ermächtigung des Landrats

Die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 2 Absatz 2 und 5, 4 Absatz 2 bis 6 und 5 Absatz 4, 6 Absatz 2, 9, 11 Absatz 2 sowie 12 dieser Allgemeinen Vorschrift einschließlich der Fortschreibung und Änderung der Anlagen zu dieser Allgemeinen Vorschrift sowie die Erstellung der Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungserfahren obliegen dem Landkreis Osnabrück (vertreten durch den Landrat).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

AV-Anlage 3 – Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück

Die prognostizierten Haushaltsmittel des Landkreises Osnabrück gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift für 2017 betragen:

5.718.244,06 EUR

Die Dynamisierung der prognostizierten Beträge erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres nach den untenstehenden Indexwerten zum Stichtag 30. September des Vorjahres und wird durch den Landrat betraglich festgesetzt.

Indexwerte

Zusätzliche Mittel für die Gemeindeverkehre

Die zusätzlichen Mittel für Gemeindeverkehre gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschrift für 2019 betragen:

XXX,XX EUR

Die Fortschreibung der Beträge erfolgt zum 01. September eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Vorschrift und wird durch den Landrat betraglich festgesetzt.

AV-Anlage 5 – konkretisierende Vorgaben zu den Gemeindeverkehren gem. § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Nord (VOS Nord)

- Linie 123: Taktverkehr zwischen Ankum und Bersenbrück von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Montag bis Freitag
- Nachtbusverkehr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Wallenhorst (VOS Wallenhorst)

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück NordOst (VOS NordOst)

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Ost (VOS Ost)

Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Süd (VOS Süd)

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

117

Haushaltssatzung
der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.462.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.457.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	5.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.315.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.219.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	855.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	2.703.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.820.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	67.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.991.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.991.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.820.600 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **719.200 €**.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Neuenkirchen, den 19.03.2019

Gemeinde Neuenkirchen

Dr. Vitus Buntenkötter — Bürgermeister

Hildegard Schwertmann-Nicolay — Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 20.05.2019, Az.: 11.3 - Tsch, erteilt.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18. bis einschließlich 26. Juni 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 21.05.2019

Gemeinde Neuenkirchen
Die Gemeindedirektorin
i.A. Lanwert

118

Haushaltssatzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 25. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.454.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.313.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	95.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.971.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.200.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	573.200 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	447.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	643.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.544.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.416.400 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Erfolgsplan**
   mit Erträgen in Höhe von 829.600 Euro
   Aufwendungen in Höhe von 829.600 Euro

2. im **Vermögensplan**
   mit Einnahmen in Höhe von 320.900 Euro
   Ausgaben in Höhe von 320.900 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Erfolgsplan**
   mit Erträgen in Höhe von 2.626.500 Euro
   Aufwendungen in Höhe von 2.626.500 Euro

2. im **Vermögensplan**
   mit Einnahmen in Höhe von 745.600 Euro
   Ausgaben in Höhe von 745.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 447.800 Euro festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan der Stadtwerke Dissen aTW werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 283.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Stadtwerke Dissen aTW nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden beim Abwasserbeseitigungsbetrieb nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Stadtwerke Dissen aTW in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes und der jeweiligen Kassenlage die Verwaltung zu führen. Hinsichtlich der Auftragsvergaben sind die Wertgrenzen der Hauptsatzung, der Richtlinie des Rates und der Ermächtigung des Verwaltungsausschusses in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dissen am Teutoburger Wald, den 20. Mai 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Siegel) Hartmut Nümann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 sowie § 130 des NKomVG erforderlichen Genehmigungen hat der Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 20.05.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3 - Tsch erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.06.2019 bis einschließlich 26.06.2019 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.12, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Dissen aTW, 20.05.2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Hartmut Nümann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2019

119

Haushaltssatzung
der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.671.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.629.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	41.700 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.564.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.470.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	130.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	556.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	390.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	59.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.085.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.085.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **390.900 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **427.000 €**.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	**360 v. H.**
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	**360 v. H.**
2.	Gewerbesteuer	**380 v. H.**

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Voltlage, den 13.03.2019

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
(Siegel) Norbert Trame

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 21.05.2019, Az.: 11.3 - Tsch, erteilt.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18. bis einschließlich 26. Juni 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Voltlage, den 22.05.2019

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Norbert Trame

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2019

120

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2017 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17.06.2019 bis zum 25.06.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 111, öffentlich aus.

Bissendorf, 24.05.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

121

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der konsolidierte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen."

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG wird der kommunale Gesamtabschluss 2015 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17.06.2019 bis zum 25.06.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 111, öffentlich aus.

Bissendorf, 24.05.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) **Halfter**

122

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der konsolidierte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen."

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG wird der kommunale Gesamtabschluss 2016 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17.06.2019 bis zum 25.06.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 111, öffentlich aus.

Bissendorf, 24.05.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

123

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der konsolidierte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen."

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG wird der kommunale Gesamtabschluss 2017 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 17.06.2019 bis zum 25.06.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 111, öffentlich aus.

Bissendorf, 24.05.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

124

Bekanntmachung
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Jeggen-West" der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Jeggen-West", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die Begründung zu diesem Bebauungsplan anerkannt.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Jeggen-West" ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Jeggen-West" rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 28.05.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2019

125

Bekanntmachung
der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jeggen-Ortsmitte“ der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jeggen-Ortsmitte", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die Begründung zu diesem Bebauungsplan anerkannt.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Jeggen-Ortsmitte“ ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jeggen-Ortsmitte" rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung sowie den entsprechenden Fachbeiträgen ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 28.05.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2019

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.